

Kooperation Polizei & Schule

Für Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Redaktion

Fotos

Landespolizeiamt (Umschlag)

Kiel, Dezember 2025

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

1.	Stand zur Kooperation zwischen den Schulen und den Polizeidienststellen	5
2.	Die polizeiliche Perspektive auf eine Kooperation mit Schule	6
3.	Grundsätze der polizeilichen Präventionsarbeit an Schule	7
3.1	Die Kriminalprävention an Schule	7
3.2	Grundsätze der Verkehrsunfallprävention an Schule	7
4.	Möglichkeiten der erfolgreichen Kooperation zwischen Polizei und Schule	8
4.1	Wann kann Polizei helfen?	8
4.2	Auswahl der Maßnahmen an Schule durch Vertreterinnen und Vertreter der Polizei	8
4.3	Prävention im Team (PIT)	8
4.4	AGGAS	9
4.5	Schulpatenschaften	9
4.6	Extremismusprävention und Demokratieförderung	9
5.	Rechtliche Grundsätze für die Schule	10
6.	Ausblick: Zwei Perspektiven – ein Ziel	11
7.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Polizeiprävention:	11
8.	Hilfreiche Links	12
9.	Anlagen	12

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrkräfte, liebe Interessierte,

die Bildungs- und Erziehungsziele, die in § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes verankert sind, setzen den Rahmen für eine gelingende Integration der Schülerinnen und Schüler in unsere Gesellschaft und bestehen aus mehreren Bausteinen, die die Grundlage für eine stabile und zufriedene Gesellschaft darstellen.

Unter anderem basiert der Bildungsauftrag der Schule „auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten“ (vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 4, Absatz 2) und umfasst weiterhin „die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 4, Absatz 3). Außerdem soll die Schule „die Offenheit junger Menschen gegenüber menschlicher, kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 4, Absatz 5). Alle Schulen verfügen „zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der

Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 4, Absatz 11).

Bei all diesen Aspekten unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer ihre Schülerinnen und Schüler und gestalten den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung (vgl. Fachanforderungen Schleswig-Holstein, Allgemeiner Teil).

In einigen Fällen stoßen Lehrkräfte, Schulleitungen und weitere an Schule beteiligte Personen in ihren Unterstützungsmöglichkeiten an Grenzen. In vielen Bereichen kann die Schutzpolizei vor Ort oder der Präventionsbeamte bzw. die Präventionsbeamtin im Kreis mit akuten oder präventiven Maßnahmen unterstützen.

Ziel dieser Broschüre ist es, die vielfältigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit darzustellen, die grundsätzlichen Möglichkeiten der Kooperation zwischen Polizei und Schule aufzuzeigen, Ihnen eine Vorlage für die Kooperation zwischen Ihrer Schule und Ihrer Polizeidienststelle vor Ort an die Hand zu geben, einen Beitrag zur Klärung der Verantwortlichkeiten in schwierigen und konfliktträchtigen Situationen an Schule zu leisten und die Fälle zu benennen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in die polizeiliche Verantwortung fallen. Des Weiteren werden Kontaktmöglichkeiten zu den Präventionsbeamten in Schleswig-Holstein und weitere hilfreiche Links aufgezeigt.



Dr. Dorit Stenke

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur



Magdalena Finke

Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

1. Stand zur Kooperation zwischen den Schulen und den Polizeidienststellen

Eine im Mai 2023 durchgeführte landesweite Umfrage an allen allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den örtlichen Polizeidienststellen, an der über 90 % der Schulen teilgenommen haben, ergab eine weitreichende und vertrauensvolle Zusammenarbeit, wenn der Kontakt zu örtlichen Polizeidienststelle gesucht wurde. Regelmäßige Besuche der Polizeibeamten vor Ort in den einzelnen Schulen sowie die Häufigkeit der vorliegenden Kooperationsvereinbarungen sind jedoch noch ausbaufähig. Eine standardisierte und regelmäßige Zusammenarbeit wird grundsätzlich von über 80 % der Schulen begrüßt, wie die folgende Tabelle aufzeigt:

Wird eine regelmäßige, standardisierte Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeidienststelle für sinnvoll erachtet?

Schulform	Ja	Nein
Gemeinschaftsschule	165	15
Grundschule	281	82
Förderschule	55	29
Gymnasium	87	12
Berufsbildende Schule	32	2

Die Häufigkeit der Zusammenarbeit wird von Schulen unterschiedlich eingeschätzt, knapp 70 % der teilnehmenden befragten Schulen bevorzugen einen standardisierten Austausch zwischen dem Polizeibeamten bzw. der Polizeibeamtin der örtlichen Polizeidienststelle und der Schule zwei Mal pro Jahr.

Die Häufigkeit der Kontaktaufnahme der Schulen stellt sich im Mai 2023 wie folgt dar:

Antwortmöglichkeiten der befragten Schulen	Anzahl
sehr selten (ein oder zwei Mal im Jahr)	344
selten (alle zwei Monate/ einmal pro Quartal)	217
gelegentlich (alle paar Wochen/ einmal pro Monat)	158
häufig (einmal pro Woche/alle zwei Wochen)	39
sehr häufig (täglich/mehrfach pro Woche)	3

Ergebnisse: 73 % der Schulen geben an, einen guten bzw. sehr guten Kontakt zur Polizei zu haben, nur 27 % sehen Verbesserungsbedarf. Somit steht die Qualität und Häufigkeit der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Polizeidienststellen und der Polizei auf einer sehr soliden Grundlage, die es noch weiter zu stärken gilt, um den wachsenden Herausforderungen an Schule begegnen zu können.

2. Die polizeiliche Perspektive auf eine Kooperation mit Schule

Polizeiliche Maßnahmen bedeuten keinesfalls nur Intervention, sondern vor allem auch Prävention. Sowohl die Polizeibeamten der örtlichen Dienststellen wie auch übergeordnete Direktionen und Präventionsbeamte wollen Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, in deren Arbeit unterstützen sowie die gesellschaftlichen Regeln und Normen eines konfliktarmen Zusammenlebens vermitteln.

Die polizeiliche Arbeit als Bestandteil der Konzeption der pädagogischen Arbeit in Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit aufzuzeigen soll den Präventionsgedanken wieder mehr in den Vordergrund rücken. Hierfür können Schulen viele unterschiedliche Angebote der Zusammenarbeit in Anspruch nehmen. Diese sollen in einer Kooperationsvereinbarung verankert werden, für die ein Entwurf im Anhang des Schreibens vorhanden ist, der in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten erstellt wurde. Ein konkretes Beispiel stellt die Einladung einer Polizeibeamtin bzw. eines Polizeibeamten in den Unterricht einer Schule dar, in dem ein gemeinsames Projekt stattfindet oder ein Vortrag gehalten wird. Dabei soll das Bewusstsein dafür geweckt und geschärft werden, dass alle in Polizei Tätige als Träger staatlichen Vollzugs vor allem auch Partner und Helfer im Entwicklungsprozess junger Menschen sein können.

Das klare Ziel der engeren Kooperation zwischen Polizei und Schule ist neben der helfenden und partnerschaftlichen Funktion der Polizei die Eindämmung und die effektive Prävention von Delinquenz jeglicher Art. Dies betrifft selbstverständlich auch Delinquenz gegen alle an Schule Tätige.

Es gilt, Kriminalität und Gewalt an Schule zu verringern und der Entstehung entgegenzuwirken, bestimmte Tendenzen zu erkennen und diesen aktiv präventiv entgegenzuwirken. Hierzu muss auch das Rechtsbewusstsein von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern gestärkt und gefestigt werden. Zudem muss die Kenntnis über strafbare Handlungen und deren Konsequenzen erhöht werden. Auch wird so das Sicherheitsgefühl der Schülerinnen und Schüler und von allen an Schule Beteiligten in Bezug auf die Polizei gestärkt.

Eine enge Kooperation mit der Polizei ermöglicht weiterhin gemeinsame Einschätzungen über die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Absprachen zu den Möglichkeiten der Intervention. Auch können so im datenschutzrechtlichen Rahmen der Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz sowie abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung der Delinquenzhäufigkeit erfolgen.

Gelingt die Präventionsarbeit, wird die Zivilcourage der Schülerinnen und Schüler durch das Anbieten von Verhaltensalternativen gefördert. Somit müssen bei der Betrachtung der Schülerinnen und Schüler als Zielgruppe insbesondere diejenigen fokussiert werden, die geschädigt wurden oder unbeteiligt waren, um sie darin zu stärken, couragiert gegen das Verhalten delinquenter Schülerinnen oder Schüler einzuschreiten.

So kann insgesamt aus einer gelungenen Kooperation eine Vereinheitlichung der Reaktionsweisen in Bezug auf kriminelles Verhalten geschaffen werden.

Da die Schule neben der Wissensvermittlung als Kernaufgabe auch einen Erziehungsauftrag hat, müssen bei bestimmten Vorkommnissen (vgl. Kapitel 6) Grenzen gesetzt werden. Strafbare Handlungen in Schule, die in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) angeführt sind, müssen rechtsstaatlich verfolgt werden. Die Erfahrung und Kompetenz der Polizei muss im schulischen Raum genutzt werden, um die oben genannten Ziele zu erreichen. Insgesamt sorgt dies für eine besser funktionierende und friedvollere, demokratischere Gesellschaft.

3. Grundsätze der polizeilichen Präventionsarbeit an Schule

Die Präventionsarbeit der Landespolizei Schleswig-Holstein besteht im Wesentlichen aus den Schwerpunkten der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention. Sie richtet sich an verschiedenen Grundsätzen aus, die die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Polizei prägen.

Die Grundsätze lauten:

- Aktuelle Lagebilder der Situation oder des Vorfalls sind die Grundlage polizeilicher Kriminal- und Verkehrsunfallprävention
- Bei der Auswahl der Maßnahmen werden auch Erkenntnisse der kriminologischen Forschung berücksichtigt
- Die polizeiliche Präventionsarbeit richtet sich an anerkannten Qualitätsstandards aus, insbesondere an denen des Programms Polizeilicher Kriminalprävention (ProPK)
- Die Steuerung und Koordinierung der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention erfolgt beim Landespolizeiamt und auf Ebene der Polizedirektionen
- Die polizeiliche Kriminalprävention und die polizeiliche Verkehrserziehung unterstützen den Erziehungsauftrag von Elternhaus, Kindergarten und Schule.
- Die Kooperation mit der Schule als zentraler Ort, um junge Menschen zu erreichen, ist von herausragender Bedeutung

Das zeigt bereits, wie wichtig eine gute Kooperation zwischen Polizei und Schule seitens den Vertreterinnen und Vertreter der Polizei ist. Aus diesem Grund ist es für die Schulen wichtig, in regelmäßigen Abständen mit dem jeweils zuständigen Beamten bzw. der zuständigen Beamtin der örtlichen Polizeidienststelle zu sprechen. Ein regelmäßiger Termin einmal pro Halbjahr bietet sich an, auch wenn kein konkretes Anliegen vorliegt. Natürlich hängt dies von den beiderseitigen zeitlichen Ressourcen ab. Beratungsgespräche können zudem wann immer notwendig erfolgen.

3.1 Die Kriminalprävention an Schule

Wesentliche Aspekte der Kriminalprävention beziehen sich vor allem auf die Identifikation und maßnahmengerechte sowie zielgruppenorientierte Reduktion von Risikofaktoren. Hierbei wird auch

die Notwendigkeit einer vernetzten Prävention beachtet, da ggf. andere Institutionen wie zum Beispiel die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die Jugendhilfe oder andere Beratungsstellen beteiligt sind.

Deshalb klärt die Polizei im Rahmen der Präventionsmaßnahmen auf, ergreift eigene Präventionsinitiativen wie zum Beispiel zum Umgang mit Alkohol (vgl. [Bewusstsein schaffen: Alkohol und seine Risiken \(polizei-beratung.de\)](#)) oder Cybermobbing (vgl. [Mach dein Handy nicht zur Waffe](#)), vermittelt Kompetenzen an andere Behörden und Institutionen, fördert Öffentlichkeitsarbeit und setzt gewonnene Erkenntnisse in neue Maßnahmen um. Nehmen Sie für die verschiedenen Möglichkeiten gerne Kontakt zum Präventionsbeamten bzw. zur Präventionsbeamtin in Ihrem Kreis auf, auch das Landespolizeiamt kann hierbei unterstützen. Die Präventionsmaßnahmen sind vielfältig und umfassen Themenfelder im Kontext Schule wie Jugendkriminalität, Jugendschutz, Schutz gegen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Internet und Opferschutz.

3.2 Grundsätze der Verkehrsunfallprävention an Schule

Wesentliche Grundsätze der Verkehrsunfallprävention können als integraler Bestandteil der inneren Sicherheit angesehen werden, denn sie trägt dazu bei, Unfälle zu reduzieren oder zu verhindern und so das Allgemeinwohl der Bevölkerung zu stärken und die innere Sicherheit zu erhöhen. Die Verkehrsunfallprävention betrifft insbesondere die Kinder und Jugendlichen. So sollen im Kontext Schule zielgruppenorientiert Kenntnisse, Normen und Regeln durch die Polizei vermittelt werden, die Notwendigkeit von Rücksicht und Verantwortungsübernahme im Straßenverkehr zu fördern. So kann es gelingen, Unfälle zu minimieren und die Sicherheitsbedürfnisse von allem der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erfüllen. Daher sind Themen wie der sichere Schulweg, die Radfahrausbildung, Informationen zu Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aggressionsdelikten unverzichtbar. Zu all diesen Themen werden durch die Präventionsbeamteninnen und -beamten der Landespolizei Veranstaltungen an Schulen angeboten.

4. Möglichkeiten der erfolgreichen Kooperation zwischen Polizei und Schule

4.1 Wann kann Polizei helfen?

Gelingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei können Schülerinnen und Schüler:

- ihre Ängste im Umgang mit der Polizei überwinden
- Vorurteile oder sogar Feindbilder gegenüber der Polizei abbauen
- weniger empfänglich für Gewalt, Drogen oder Kriminalität werden
- Verständnis für Rechtsstaatlichkeit und Polizei entwickeln
- aufkommende Konflikte untereinander oder gegenüber den an Schule tätigen Personen schnell zu lösen und ihnen präventiv entgegenzuwirken
- ihre Zivilcourage stärken
- Verantwortung für ihr Handeln übernehmen

4.2 Auswahl der Maßnahmen an Schule durch Vertreterinnen und Vertreter der Polizei

- Teilnahme an Elternabenden zur Aufklärung in Bezug auf bereits genannte Themenfelder
- Durchführung von einzelnen Unterrichtsstunden durch die Präventionsbeamten der Polizei zu verschiedenen Themen in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft
- Fallbesprechungen mit Schulleitungen und betroffenen Lehrkräften unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Beratungen der Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler bei allgemeinen Fragen zur Polizeiarbeit
- Beratungen im Bereich der Gebäudesicherheit
- Beratungen bei Einzelfragen zu polizeilichen Themen
- Teilnahme an Schulentwicklungstagen beispielsweise zum Thema Amokdrohung beziehungsweise Amoklauf

Hinweis:

Alle Hilfsangebote können nur nach Absprache mit der jeweiligen Polizeidienststelle bzw. der Präventionsbeamten oder dem Präventionsbeamten bereitgestellt werden!

4.3 Prävention im Team (PiT)

Das Projekt „Prävention im Team“ - kurz PiT wurde bereits 1995 entwickelt und 1996 an einigen Schulen in Schleswig-Holstein über Pilotprojekte eingeführt und seither stetig aktualisiert. Es beleuchtet die verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützung der Schule durch die Präventionsbeamten oder Präventionsbeamten der Polizei.

Dazu besucht ein Präventionsbeamter bzw. eine Präventionsbeamte die Schule, beispielsweise an einem Schulentwicklungstag oder einem Projekttag, um die Kernthemen Jugendschutz und Jugendkriminalität sowie Förderung der Medienkompetenz darzustellen. Die Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten der Polizei werden beschrieben sowie Unterstützungsmöglichkeiten zur Durchführung und inhaltlichen Gestaltung des kriminalpräventiven Unterrichts angeboten. Hierfür besteht auch die Möglichkeit für die Präventionsbeamten und Präventionsbeamten, den Unterricht direkt zu besuchen und beispielsweise zu Themen wie Gewalt, Diebstahl und Medien zu informieren, u.a. auch über die Rechtsfolgen, über die Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), den Strafverfolgungszwang (Legalitätsprinzip) und die möglichen Maßnahmen der Polizei. Auch werden beispielhaft aktuelle Fälle beleuchtet und der Aspekt der Schuldfähigkeit wird thematisiert. So werden die Schülerinnen und Schüler für die Arbeitsweise der Polizei sensibilisiert und die Lehrkräfte unterstützt (vgl. schleswig-holstein.de - Polizei - Jugendkriminalität - Prävention im Team - PiT).

4.4 AGGAS

Ein bereits funktionierendes Konzept im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schule ist AGGAS, die Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen. Diese Arbeitsgemeinschaft wird erfolgreich in Eutin, Neustadt und Heiligenhafen durchgeführt und beinhaltet Informationen und Absprachen zur Gewaltprävention und zum Vorgehen bei bestimmten Gewaltfällen sowie über die Benachrichtigungswege, Ansprechpartner und Maßnahmen. Somit wird auch hier eine verbindliche Kooperation geschaffen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Polizedienststelle und der jeweiligen Schule zu schaffen, die die Grundbedingungen der Zusammenarbeit festlegt. Weitere Informationen zu AGGAS finden Sie unter schleswig-holstein.de - Polizei - Jugendkriminalität - AGGAS - Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen.

4.5 Schulpatenschaften

Ähnlich wie die Arbeitsgemeinschaften gegen Gewalt an Schulen sorgen auch die Schulpatenschaften für einen verbindlichen Grundkontakt und regelmäßige Treffen mit den polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Polizeistationen vor Ort, der die Funktion eines „Patenpolizisten“ übernimmt und den „Grundkontakt“ zur Schule hält. Beispielsweise gibt es einen festen Kontakt, der zwei Mal pro Monat mit der Schule gesucht wird, und eine feste Sprechstunde an der Schule, in der ein Polizist oder eine Polizistin für Fragen aus der Lehrerschaft, der Schülerschaft oder der Schulleitung zur Verfügung steht. Auch dieses Konzept ähnelt einer Kooperationsvereinbarung und wird bereits erfolgreich an einigen Schulen in Schleswig-Holstein umgesetzt.

4.6 Extremismusprävention und Demokratieförderung

Das Landesdemokratiezentrums Schleswig-Holstein (LDZ) ist eine zentrale Koordinierungs- und Anlaufstelle für alle Maßnahmen und Programme im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention im Land. Es ist beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) angesiedelt, arbeitet aber eng mit anderen Ministerien wie dem MBWFK sowie mit der Polizei, Schulen, Jugendhilfe und zivilgesellschaftlichen Trägern zusammen.

Das LDZ verfolgt dabei mehrere zentrale Ziele: Demokratische Kultur stärken: Förderung von Toleranz, Vielfalt und demokratischer Teilhabe in der Gesellschaft.

Extremismus vorbeugen: Sensibilisierung gegenüber demokratifeindlichen Einstellungen und Verhaltensweisen, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus, Islamismus und Linksextremismus.

Bildungsarbeit fördern: Unterstützung von Projekten in Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Vernetzung und Koordination: Bündelung der Aktivitäten von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Im MBWFK ist der Beauftragte für Extremismusprävention die Schnittstelle im Kontakt zwischen Schule und Polizei. Er schult und berät Schulleitungen aller Schularten und tauscht sich vertrauensvoll mit den Beamtinnen und Beamten der Polizei aus.

5. Rechtliche Grundsätze für die Schule

- Sollte es um konkrete, strafrechtlich relevante Vorkommnisse gehen, beachten Sie bitte die Anweisung zur Einbeziehung der Schulaufsicht: Die Polizei darf außerhalb der Gefahrenabwehr zur Verfolgung von Straftaten nur dann benachrichtigt werden, wenn die zuständige Schulaufsichtsbeamte bzw. der zuständige Schulaufsichtsbeamte als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter dies vorher genehmigt hat (siehe § 37 Abs. 3 Satz 1 Beamtenstatusgesetz).
- Ob eine Strafanzeige bei der Polizei geboten ist, muss stets einzelfallbezogen, pädagogisch und juristisch bewertet werden. Bitte beachten Sie, dass die Polizei verpflichtet ist, im Falle der Kenntnis eines potenziellen Straftatbestands Ermittlungen aufzunehmen und Maßnahmen gegenüber dem Verursacher bzw. der Verursacherin zu ergreifen, über die die Schule ggf. keine Kenntnis mehr erlangt (Legalitätsprinzip - § 163 (1) StPO). Auf pädagogischer und schulrechtlicher Ebene arbeitet die Schule den Fall in Bezug auf die Geschehnisse im Kontext Schule parallel auf.
- Für die in § 138 StGB aufgelisteten geplanten Straftaten (vgl. [§ 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten - dejure.org](#)) besteht eine allgemeine Anzeigeverpflichtung, der auch Lehrkräfte unterliegen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Mord nach § 211 StGB, Raub oder räuberische Erpressung nach §§ 249 bis 251 oder § 255 StGB oder der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB. Wenn Sie von einer der in § 138 StGB aufgelisteten geplanten Straftaten Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung ist in diesen Fällen verpflichtet, in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht, die Polizei zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Anzeigepflicht nach § 138 StGB somit nicht zwingend für Sachbeschädigungen, Diebstähle o.ä. gilt.

Im Folgenden werden einige beispielhafte Fälle aus verschiedenen Phänomenbereichen und Kategorien angeführt, die nicht als abschließend angesehen werden können, die jedoch vereinzelt an Schulen vorkommen. In diesen Fällen ist die Notwendigkeit, die Polizei hinzuzuziehen, sehr wahrscheinlich. Bitte berücksichtigen Sie, dass jede Tat durch die Polizei als Einzelfall betrachtet wird.

Hinweis:

Eine Straftat ist ein tatsächliches Verhalten, das vom Gesetzgeber bei Vorliegen aller Strafbarkeitsvoraussetzungen wie einem Strafantrag, Strafmündigkeit, Geltung des deutschen Strafrechts mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht ist. Beispiele: Diebstahl, Totschlag, Körperverletzung (vgl. [Straftat | bpb.de](#))

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Hinweise:

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist keine besondere Schwere der Tat erforderlich, um den Straftatbestand zu erfüllen!

Eine genaue Darstellung und Erläuterung des Unterschieds einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eine sexuelle Handlung finden Sie hier: [Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung \(Teil 1\) \(kriminalpolizei.de\)](#)

- Gefährliche Körperverletzung (z.B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen)
- Sonstige Gewaltdelikte
- Politisch oder religiös motivierte Kriminalität
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Raub
- Einbruchsdiebstahl
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien)

Hinweise:

Der Geheimbereich umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen beziehungsweise nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will.

- Ausspähen und Abfangen von Daten
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe)

Auch in Fällen der Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung ist die Benachrichtigung der Polizei zu prüfen und ggf. Beratung einzuholen.

Dies gilt ebenso, falls Sie delinquentes, extremistisches Verhalten oder eine klare Radikalisierung vermuten. Auch in diesen Fällen sind Sie angehalten, präventiv fachkundige Beratung einzuholen.

www.landesdemokratiezentrum-sh.de

Informieren Sie in diesen Fällen immer die zuständige Schulaufsicht und den Beauftragten für Extremismusprävention im MBWFK.

Bei anderen, weniger schweren Verhaltensweisen oder regelverstößen begegnen Sie den Fällen ausschließlich mit Pädagogischen bzw. Ordnungsmaßnahmen. Eine Reaktion sollte möglichst zeitnah erfolgen und deutlich die Grenzen aufzeigen. Beziehen Sie andere schulische Verantwortungsträger wie die Elternvertretung, die Schulsozialarbeit, nach Bedarf die Schulpsychologen und die Schülervertretung mit ein. Auch die Schulaufsicht steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Dokumentationspflicht und der Datenschutz müssen berücksichtigt werden.

6. Ausblick: Zwei Perspektiven – ein Ziel

Pädagogische Fachkräfte und die Polizei haben in einigen Bereichen unterschiedliche Perspektiven, daher ist das persönliche Kennenlernen und der feste Grundkontakt wichtig, ebenso wie das Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Arbeitsbereiches. Ein regelmäßiger Austausch ist daher unerlässlich und ermöglicht so eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kooperation. Durch die darüber entstehende Toleranz und Akzeptanz sowie eine höhere Sensibilität für die jeweiligen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten können so bessere präventive Maßnahmen entwickelt werden, um eine erfolgreiche und dauerhafte Prävention zu erreichen.

7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Polizeiprävention:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeitamt

Zentralstelle Polizeiliche Präventionen
0431 - 160 65 555 Bürgertelefon

Polizeidirektion Flensburg
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
0461 - 484 2140

Polizeidirektion Itzehoe
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
04821 - 602 2140

Polizeidirektion Neumünster
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
04321 - 945 2140

Polizeidirektion Bad Segeberg
Präventionsstelle/ Sachgebiet 1.4
04551 – 884 2140

Polizeidirektion Lübeck
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
0451 - 131 1400

Polizeidirektion Ratzeburg
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
04541 - 809 2140

Polizeidirektion Kiel
Präventionsstelle/Sachgebiet 1.4
0431 - 160 2140

8. Hilfreiche Links

Allgemeine Information zu den Möglichkeiten der Polizeiberatung:

- [polizei-beratung.de: Informationen zu Straftaten und Opferschutz](http://polizei-beratung.de)
- [Handreichung: Herausforderung Gewalt \(polizei-beratung.de\)](http://polizei-beratung.de)
- [Bewusstsein schaffen: Alkohol und seine Risiken \(polizei-beratung.de\)](http://polizei-beratung.de)
- [Extremismus - Zahlen, Facetten & Prävention \(polizei-beratung.de\)](http://polizei-beratung.de)
- [polizei für dich \(polizeifuerdich.de\)](http://polizeifuerdich.de)
- <https://www.polizeifuerdich.de/was-passiert-wenn/strafverfahren/>

Weitere Präventionsangebote (Auswahl)

- [schleswig-holstein.de - Polizei - Jugendkriminalität - Prävention im Team - PiT](http://schleswig-holstein.de)
- [schleswig-holstein.de - Polizei - Jugendkriminalität - AGGAS - Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen](http://schleswig-holstein.de)
- [Mach dein Handy nicht zur Waffe](http://schleswig-holstein.de)
- [schleswig-holstein.de - Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein - IQSH-Zentrum für Prävention](http://schleswig-holstein.de)

Für die weiterführende Recherche

- [§ 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten - dejure.org](http://dejure.org)
- [Straftat | bpb.de](http://bpb.de)
- [Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung \(Teil 1\) \(kriminalpolizei.de\)](http://kriminalpolizei.de)

9. Anlagen

Vorlage:

[Kooperationsvereinbarung Polizei und Schule](#)



Anschreiben:

[„Umgang mit Diskriminierung, Intoleranz und extremistischem Verhalten – Prävention und Handlungsempfehlungen“](#)



Kooperationsvereinbarung zwischen

Schule	Polizeidienststelle
Name: _____	Name: _____
Vertreten durch: _____	Vertreten durch: _____
Straße: _____	Straße: _____
PLZ, Ort: _____	PLZ, Ort: _____

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung soll die auf Dauer angelegte Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern forschreiben und konsolidieren. Dadurch wird die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit ergänzt, konkretisiert und bestätigt.

1. Wesentliche Ziele der Kooperationsvereinbarung

- Die Kooperationsvereinbarung dient der Stärkung sowie Bestätigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Polizei.
- Im Mittelpunkt steht daher die Herstellung bzw. Intensivierung von Informations- und Austauschkanälen zwischen den Beteiligten zur Schaffung einer vernetzten Gemeinschaft von Schule und Polizei.
- Die bestehende Zusammenarbeit wird durch die Vereinbarung konkretisiert und intensiviert.
- Ausgehend von unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Prävention als gemeinsame Aufgabe verstanden und dadurch unterstützt sowie gestärkt.
- Die vereinbarte Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen und dient der Verlässlichkeit sowie Kontinuität der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Einzelmaßnahmen.
- Diese Einzelmaßnahmen können den Parteien im Ergebnis durch offene Kommunikation und transparentes Vorgehen ein hohes Maß an Handlungssicherheit geben.

2. Grundsätzliche Vereinbarungen

Zwischen den Kooperationspartnern werden regelmäßige Austausch- und Gesprächskontakte im dreimonatigen* Rhythmus vereinbart. Anlassbezogene und unmittelbar erforderliche Zusammenkünfte (Fallkonferenzen o. ä.) bleiben davon unberührt.

Polizeiliche Sprechstunden werden in zweiwöchigen* Intervallen / bei Bedarf* durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Dienststelle benennen) in der Schule angeboten. Entsprechende Räumlichkeiten werden durch die Schule bereit gestellt/vorgehalten.

Die Kooperationsvereinbarung sowie konkretisierte Einzelvereinbarungen sind im sechsmonatigen* Turnus zu prüfen, nach Bedarf zu optimieren oder anzupassen.

Die Einladungen der Teilnehmer zu den jeweiligen Anlässen erfolgt im Wechsel beginnend mit der ...Schule zum ersten regelmäßigen Austauschformat und wird dort für den jeweils nächsten Anlass bilateral festgelegt.

* Beispielhafte Auswahl

3. Konkrete Präventionsbereiche

Nachfolgend werden Vereinbarungen zu einzelnen Präventionsbereichen konkretisiert. Für den Bereich der Landespolizei können sich durch veränderte Zuständigkeiten auch abweichende Ansprechpartner ergeben (mit in die Vereinbarung aufnehmen)

3.1 Verkehrserziehung

3.2 Medienkompetenz

3.3 Drogenprävention

3.4 Gewaltprävention

3.5 Prävention weiteren delinquenter Verhaltens

3.6 Sonstige Präventionsbereiche

4. Schlussbestimmungen und rechtliche Grundlagen

4.1 Dokumentation

Schule und Polizei dokumentieren ihre Maßnahmen in einer für spätere Bewertungen der Zusammenarbeit geeigneten Art und Weise.

4.2 Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Ansprechpartner

Sollte einer der benannten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner während der Dauer der Kooperationsvereinbarung nicht mehr zur Verfügung stehen, wird von dem betroffenen Kooperationspartner eine(r) neue Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benannt.

4.4 Hinweise auf Erlasslagen, Notfallwegweiser und Sonstiges

4.5 Änderung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann in Schriftform von den Beteiligten einseitig gekündigt werden. Jede Veränderung erfolgt bedarf der Schriftform.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Kooperationsvertrag sowie seine Inhalte können von den Vertragspartnern öffentlich dargestellt und auf den eigenen Homepages online gestellt bzw. verlinkt werden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ort, Datum

Ort, Datum

Schulleitung

Leitung Polizeidienststelle

Umgang mit Diskriminierung, Intoleranz und extremistischem Verhalten – Prävention und Handlungsempfehlungen

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

in Ihrem Schulalltag begegnen Sie zunehmend extremen Verhaltensweisen unter Schülerinnen und Schülern. Dafür, dass Sie und Ihre Lehrkräfte diese Herausforderungen engagiert und verantwortungsvoll meistern, möchte ich Ihnen herzlich danken.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass rechtsextreme sowie islamistische Tendenzen und Äußerungen in unserer Gesellschaft und auch an Schulen leider zunehmen. Vorfälle können sowohl im Unterricht als auch bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auftreten und anschließend das Schulleben beeinflussen.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen einige wichtige Hinweise und Empfehlungen an die Hand geben. An unseren Schulen gibt es keinen Platz für Rassismus, Diskriminierung, Extremismus oder Ausgrenzung. Ich möchte Sie ermutigen, weiterhin entschieden und klar gegen radikale Äußerungen und Handlungen vorzugehen.

1. Sofortiges Handeln bei Vorfällen

Wenn Sie unangemessenes oder grenzüberschreitendes Verhalten beobachten, ist eine schnelle Reaktion entscheidend. Zeigen Sie den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie der gesamten Klasse deutlich, dass solche Verhaltensweisen nicht toleriert werden. Sprechen Sie den Vorfall altersgerecht und pädagogisch sinnvoll an – sei es direkt im Unterricht oder in der Pause. Bleiben Sie nicht neutral, sondern kommunizieren Sie klar, dass dieses Verhalten weder mit unseren demokratischen Werten noch mit dem Schulrecht vereinbar ist. Setzen Sie sich aktiv für Freiheit, Toleranz und Vielfalt ein.

2. Rechtlicher Rahmen als Unterstützung

Das Schulgesetz (§ 4) stellt die Bildungs- und Erziehungsziele klar in den Mittelpunkt. Schulen fördern Offenheit gegenüber kultureller, religiöser und menschlicher Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und Friedensfähigkeit. Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme verpflichtet. Lehrkräfte tragen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts und die Persönlichkeitsbildung. Mit der Erweiterung des Schulgesetzes wurde der Auftrag der Schulen gestärkt, sich entschieden gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu positionieren und jeder Form nationalsozialistischen Gedankenguts entgegenzutreten.

3. Einbindung von Schulleitung, Eltern- und Schülervertretungen

Lehrkräfte sind verpflichtet, Vorfälle unverzüglich an die Schulleitung weiterzuleiten. Als Schulleitung müssen Sie wichtige Vorkommnisse sofort der Schulaufsichtsbehörde melden (§ 3 Abs. 11 Lehrerdienstordnung). Gegebenenfalls kann eine rechtliche Beratung sinnvoll sein, um Schülerinnen, Schüler und Eltern über mögliche strafrechtliche Konsequenzen aufzuklären. Beziehen Sie zudem die Eltern- und Schülervertretungen ein – natürlich unter Beachtung des Datenschutzes –, um gemeinsam für Sensibilisierung und Prävention zu sorgen. Nur so können langfristig wirksame Maßnahmen entwickelt werden.

4. Auswirkungen auf Klassen und Schulgemeinschaft

Manche Vorfälle wirken sich auf ganze Klassen oder die gesamte Schulgemeinschaft aus und können längerfristig für Unruhe sorgen. Sollten Provokationen andauern, scheuen Sie sich nicht, sich vertrauensvoll an Ihre Schulaufsicht oder die örtliche Polizei zu wenden. Auch das IQSH-Zentrum für Prävention bietet kompetente Beratung und Unterstützung an. Weitere Hilfen finden Sie bei Beratungsstellen im Land, z.B. beim Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein.

Umgang mit Diskriminierung, Intoleranz und extremistischem Verhalten – Prävention und Handlungsempfehlungen

5. Strafrechtliche Aspekte

Bei strafrechtlich relevanten Handlungen ist eine enge Abstimmung mit der Schulaufsicht und ggf. der Polizei wichtig. Die Einschaltung der Polizei bedarf einer Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 37 Abs. 3 BeamStG). Jede Anzeige muss sorgfältig pädagogisch und juristisch geprüft werden, da die Polizei verpflichtet ist, Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Schule darüber nicht immer informiert wird. Die schulische Aufarbeitung erfolgt parallel und ist fokussiert auf die pädagogischen und schulrechtlichen Konsequenzen.

6. Kommunikation mit Eltern

Die Schule gestaltet ihre Elternarbeit eigenverantwortlich. Kommt es zu ausländerfeindlichen Vorfällen, ist eine transparente Information der Elternschaft unerlässlich. Der Schulelternbeirat muss zeitnah informiert werden (§ 72 Abs. 3 SchulG). Ein Elternbrief ist oft sinnvoll, um das Vertrauen zwischen Schule und Eltern zu stärken und Vorwürfe von Untätigkeit oder fehlender Sensibilität auszuräumen – besonders wenn ganze Klassen oder die Schulgemeinschaft betroffen sind. Achten Sie dabei unbedingt darauf, keine Hinweise auf einzelne Beteiligte zu geben. Vermitteln Sie unsere demokratischen Werte und das schulische Werteprofil klar und deutlich. In besonders komplexen Fällen können Landeselternbeirat und Landesschülervertretung unterstützend hinzugezogen werden. Bei hoher Medienpräsenz verweisen Sie bitte an die Pressestelle des MBWFK.

7. Unterstützung und Prävention

Eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema ist langfristig der beste Weg. In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche Beratungsstellen und Projekte, die Workshops und Fortbildungen anbieten. Präventive Maßnahmen und die Förderung einer demokratischen Schulkultur sind entscheidend – dabei unterstützt Sie auch das Zentrum für Prävention mit vielfältigen Angeboten.

8. Vorfälle außerhalb der Schule mit schulischem Bezug

Viele Vorfälle geschehen außerhalb der Schule, etwa in sozialen Medien, auf dem Schulhof nach Unterrichtsschluss oder auf privaten Veranstaltungen. Trotzdem wirken sie sich auf das Schulleben aus und werden im Unterricht oder in Pausen thematisiert. Auch dann können schulische Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz ergriffen werden, wenn das Verhalten das schulische Miteinander oder den Bildungsauftrag beeinträchtigt. In solchen Fällen ist es unerheblich, ob die Vorfälle innerhalb oder außerhalb der Schule passiert sind.

9. Notfallwegweiser für Krisen- und Unglücksfälle an Schulen in Schleswig-Holstein

Zur effektiven Bewältigung von kritischen Situationen steht Ihnen der aktualisierte Notfallwegweiser für Schulen in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Er bietet praxisnahe Handlungsempfehlungen und klare Ansprechpartner für verschiedene Notfälle – von Konflikten über Gewaltsituationen bis hin zu extremistischen Vorfällen. Bitte machen Sie sich und Ihr Kollegium mit diesem Wegweiser vertraut und integrieren Sie ihn in Ihre schulischen Abläufe. So sind Sie optimal vorbereitet, um schnell, sicher und koordiniert auf Krisen reagieren zu können.

10. Schulische Notfalldatenbank (SUNODA)

Bitte überprüfen Sie regelmäßig, ob alle Daten in der schulischen Notfalldatenbank aktuell und vollständig sind, insbesondere Telefonnummern und Kontaktpersonen. Eine gut gepflegte Datenbank erhöht die Sicherheit und bereitet Sie auf mögliche Notfälle bestmöglich vor.

Umgang mit Diskriminierung, Intoleranz und extremistischem Verhalten – Prävention und Handlungsempfehlungen

Ich hoffe, diese Hinweise unterstützen Sie in Ihrer wichtigen Arbeit und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Gestaltung eines respektvollen und demokratischen Schulklimas.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. E. Becker".

Jan Eric Becker

Beauftragter für Extremismusprävention und Gewaltmonitoring (Gemon)

